AUSGABE 23.10.2020

CORONA-SONDERNEWSLETTER



[Beispiel_Anrede]

wir informieren Sie über die aktuellen Entwicklungen für das Handwerk in der Region.

Neue Corona-Schutz-Verordnung gilt ab dem 24. Oktober

Zweistufiges System zur Festlegung von Maßnahmen eingeführt Neu in die <u>Corona-Schutz-Verordnung</u> aufgenommen:

- Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Gesundheitseinrichtungen wie Krankenhäusern, Reha-Einrichtungen, Tageskliniken, Arzt- und Zahnarztpraxen.
- Neuerung in Bezug auf Hygienekonzepte: Erstmals ist ein Ansprechpartner für die Einhaltung und Umsetzung des Konzeptes, der geltenden Kontaktbeschränkungen und Abstandsregelungen sowie zum Tagen einer Mund-Nasen-Bedeckung zu benennen. Checkliste Beispiel Hygienekonzept
- Neufassung der Vorgaben für Gebiete mit erhöhtem Infektionsgeschehen:
 - Es gibt nun ein zweistufiges System, welches für die Inzidenz ab 35 sowie ab 50 Infizierten pro 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen, bestimmte vom Freistaat als Rahmen vorgegebene Maßnahmen vorsieht.
 - o Diese sind durch die Landkreise und Kreisfreien Städte zu erlassen und ortsüblich bekannt zu geben.

Medieninformation

Regionale Ausweisung von Risikogebieten

Derzeit werden aufgrund steigender Infektionszahlen und damit Überschreitung bundesweit festgelegter Inzidenzwerte Allgemeinverfügungen von Landkreisen oder kreisfreien Städten erlassen und ortsüblich bekanntgemacht (z.B. Amtsblatt, Internetseite der zuständigen Gesundheitsämter). Dies kann auch im Abstand weniger Tage erneut geschehen. Wir empfehlen deshalb, sich regelmäßig über die geltenden Allgemeinverfügungen zu informieren. Insbesondere relevant für Handwerksbetriebe sind dort Regelungen zur Kontaktdatennachverfolgung und für Dienstleister in Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen.

Beispiel für Kontaktdatenerfassung laut Sächsischer Corona-Schutz-Verordnung

Kleiner Grenzverkehr und Berufspendler

Es gelten die Bestimmungen der Sächsischen Quarantäne-Verordnung.

Hier sind unter §3 Ausnahmeregelungen für den Kleinen Grenzverkehr und Berufspendler festgelegt. Wer nicht unter diese Ausnahmeregelungen fällt, muss sich unmittelbar nach Rückkehr aus einem ausländischen Risikogebiet beim örtlichen Gesundheitsamt melden und sich in häusliche Absonderung begeben. Es gilt eine Testpflicht – innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise ist der Test kostenlos.

Eine Übersicht über Arztpraxen, die Tests für Grenzpendler durchführen, findet man hier: https://www.coronavirus.sachsen.de/informationen-fuer-einreisende-nach-sachsen-7298.html

Überbrückungshilfe kann wieder beantragt werden

Über die gemeinsame bundesweit geltende Antragsplattform www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de können ab sofort Anträge auf Überbrückungshilfe für den Zeitraum von September bis Dezember 2020 gestellt werden. Die sogenannte Überbrückungshilfe II knüpft an die Überbrückungshilfe I (Juni-August 2020) an. Sie unterstützt kleine und mittelständische Unternehmen sowie Soloselbstständige und Freiberufler, die von den Maßnahmen zur Pandemie-Bekämpfung besonders stark betroffen sind, mit nicht-rückzahlbaren Zuschüssen zu den betrieblichen Fixkosten.

Ausführlichere Informationen

1 yon 3 19.03.2021, 11:58

Reisebeschränkungen in Europa:

Erforderliches Reisen oder Pendeln zu Arbeitszwecken soll weiter möglich bleiben

Unternehmen ist geraten, sich über die aktuell am jeweiligen Entsendeort geltenden Quarantäne- und/oder Testregelungen zu informieren. Erforderlichen Dienstreisen und der Erfüllung unaufschiebbarer Werkaufträge steht grundsätzlich nichts entgegen. Der Nachweis der Erforderlichkeit unter Beachtung der Richtlinien zur Infektionsprävention bzw. Bekämpfung (z.B. Arbeitsschutzstandard, Reisewarnungen) obliegt dem Arbeitgeber/Selbständigen. Unternehmen müssen sich über die aktuell am Entsendeort geltenden Quarantäne- und/oder Testregelungen informieren.

Die Mitführung einer Dokumentation über den erforderlichen Zweck der Reise (z.B. Einladung, Terminbestätigung, Bestätigung des Arbeitgebers über die Dienstreise) ist für den Fall von (Grenz-) Kontrollen zu empfehlen. Eine ausdrückliche Bestätigung des Arbeitgebers über das Übliche des normalen Dienstalltags (z.B. A1-Bescheingung, Auftragszettel) hinaus ist nicht gefordert, kann aber erleichtern.

Das (elektronische) Ausfüllen und Mitführen einer Einreiseanmeldung (European Passenger Locator Form) ist bei Auslandsreisen zu empfehlen, da einige Länder bereits schärfere Kontrollen und Bußgelder angekündigt haben.

Mit dieser <u>interaktiven Plattform</u> erhalten Sie die Informationen, die Sie benötigen, um Ihre Reisen und Ihren Urlaub in Europa mit Rücksicht auf Ihre Gesundheit sicher zu planen. Die Informationen werden häufig aktualisiert und stehen in 24 Sprachen zur Verfügung.

Ansprechpartnerin in der Handwerkskammer Chemnitz

Interessenvertretung: ZDH-Umfrage zur Finanzierungssituation

Um die Folgen der Corona-Pandemie für die Handwerksbetriebe besser beurteilen zu können, hat der ZDH in Zusammenarbeit mit Handwerkskammern und Fachverbänden des Handwerks die Betriebe schon mehrfach zu deren Auswirkungen auf die aktuelle Geschäftstätigkeit befragt. Mit der sechsten Umfragerunde im August 2020 wurde nun speziell die Finanzierungssituation der Betriebe beleuchtet. Insgesamt haben sich 2.509 Betriebe an der Befragung beteiligt.

Die Ergebnisse werden in die weitere politische Arbeit der Handwerksorganisation auf Bundes- und Landesebene einfließen.

Ergebnisbericht zur ZDH-Betriebsbefragung

Spitzenausgleich Energie- und Stromsteuer: Wirtschaftliche Auswirkungen durch Corona- Pandemie werden berücksichtigt

Für die Inanspruchnahme von Steuerbegünstigungen zur Energie- und Stromsteuer – hierzu zählt auch der sog. Spitzenausgleich - müssen antragsberechtigte Betriebe aus beihilferechlichen Gründen versichern, dass sie sich im Zeitpunkt der Antragstellung nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden. Aufgrund der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie hat diese Voraussetzung eine besondere Bedeutung erlangt. Die aktualisierte Fassung der Handreichung informiert über befristete Lockerung der Definition des Begriffs des "Unternehmens in Schwierigkeiten" durch die EU-Kommission im Zeitraum vom 31. Januar 2020 bis 30. Juni 2021 können Unternehmen, die am 31. Dezember 2019 als wirtschaftlich gesund galten und nach diesem Zeitpunkt aufgrund der Corona- Krise in finanzielle Schieflage geraten sind, unabhängig von ihrer derzeitigen finanziellen Situation die Steuerbegünstigungen zur Energie- und Stromsteuer in Anspruch nehmen. Daher sollten die Anträge auf Entlastung durch die Gewährung des Spitzenausgleichs möglichst bis zum 30. Juni 2021 gestellt werden. Die aktualisierte Fassung der Handreichung Spitzenausgleich steht zum kostenfreien Download auf der Internetseite des ZDH bereit.

Kontakt und Service

Eintragung in die Corona-Arbeitsschutz-Ausrüstung-Übersicht

Sie sind Hersteller von Mund-Nase-Abdeckungen oder Ähnlichem? Dann tragen wir Sie gern in unsere <u>Übersicht</u> mit regionalen Anbietern ein. Benutzen Sie hierzu den folgenden Link der Ihnen eine vordefinierte, von Ihnen noch zu vervollständigende E-Mail erstellt. Diese senden Sie einfach an uns.

E-Mail zur Eintragung in die Corona-Arbeitsschutz-Ausrüstung-Übersicht

Hinweisschilder zum Download für Ihr Ladenlokal.

2 von 3 19.03.2021, 11:58

Sie haben Fragen? Wir bemühen uns im Rahmen unseres Wissensstandes, Fragen bestmöglich zu beantworten. Nutzen Sie bitte für Ihre Anfragen:

• Kontaktformular | E-Mail | 0371 5364-215

Weitere Informationen zum Thema "Corona-Krise" finden Sie im Internet unter www.hwk-chemnitz.de/corona.

Das Wichtigste - passen Sie gut auf sich und andere auf und bleiben Sie gesund!

Hauptabteilung Gewerbeförderung

Limbacher Straße 195, 09116 Chemnitz

Telefon: 0371 5364-215 Telefax: 0371 5364-522

E-Mail: <u>beratung@hwk-chemnitz.de</u> Internet: <u>www.hwk-chemnitz.de</u>



Impressum und Ändern/Abmelden

Impressum Herausgeber

Handwerkskammer Chemnitz

Postanschrift: Postfach 415, 09004 Chemnitz Hausanschrift: Limbacher Straße 195, 09116 Chemnitz

Telefon: +49 371 5364-0 Telefax: +49 371 5364-222 E-Mail: <u>info@hwk-chemnitz.de</u>

Status und Vertretung

Die Handwerkskammer Chemnitz ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie wird gemäß § 109 der Handwerksordnung (HwO) gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Präsidenten Frank Wagner und den Hauptgeschäftsführer Markus Winkelströter.

Newsletter abbestellen:

Sie möchten den Corona-Sondernewsletter nicht mehr empfangen? $\underline{\textbf{Abmeldung}}$

Zust. Aufsichtsbehörde gemäß § 115 Absatz 1 HwO

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden

www.smwa.sachsen.de

Verantwortlich für den Inhalt nach §55 Abs. 2 RStV

Redaktion: Markus Winkelströter Limbacher Str. 195, 09116 Chemnitz

Ansprechpartner Redaktion

Romy Weisbach

r.weisbach@hwk-chemnitz.de

Telefon: +49 371 5364-238 Telefax: +49 371 5364-322

3 von 3 19.03.2021, 11:58